



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 20.12.2018, Zahl: 523/2018, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (**Lärmschutzverordnung**)

Gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 **Lärmerregung**

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermessen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Kein störender Lärm wird ungebührlicherweise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2017, durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

§ 2 **Störender Lärm**

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios, Fernsehern und ähnliche Tätigkeiten in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, **in der Zeit von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr**, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Lauflassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- und Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen u. Ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b und d Kärntner Bauordnung 1996, K-BO, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, bewilligungspflichtigen

Vorhabens ausgeführt werden und die im Freien einen 50dB übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von **1. Juni bis 15. September jeden Jahres von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr.**

Ausgenommen von diesem zeitlichen Verbot sind Maschinen und Geräte, welche ausschließlich zur Pflege der öffentlichen Park- und Grünanlagen eingesetzt werden - an Werktagen in der Zeit von **7.00 Uhr bis 20.00 Uhr;**

- d) die Benützung von motorbetriebenen Rasenmähern, in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit vom **1. Juni bis 15. September jeden Jahres von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr.**

Ausgenommen von diesem zeitlichen Verbot sind motorbetriebene Rasenmäher, welche ausschließlich zur Pflege der öffentlichen Park- und Grünanlagen eingesetzt werden, an Werktagen in der Zeit von **7.00 Uhr bis 20.00 Uhr;**

- e) den Betrieb von motorbetriebenen Modellfahrzeugen (wie z. B. Flugzeug, Helikopter, Boote, Autos u.Ä.) in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete, sofern nicht eine Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 108/2013, vorliegt;
- f) das Teppichklopfen an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit vom **1. Juni bis 15. September jeden Jahres von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr.**
- g) das Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Mehrfamilienhäusern an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit vom **1. Juni bis 15. September jeden Jahres von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;** ausgenommen sind Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.
- h) das Lärmen und Randalieren, insbesondere im alkoholisierten Zustand auf öffentlichen Straßen und Plätzen;
- i) die durch die mangelhafte Haltung von Tieren verursachte, länger andauernde Geräusentwicklung wie Bellen, Jaulen, Krähen, Stampfen u. Ä. in und in der Nähe von bewohnten Objekten;
- j) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von **12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;**

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit am 1. Jänner 2019.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 12.04.2000, Zahl 101/2000, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber